

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 51

23. Oktober

2020

Allgemeinverfügung des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Main-Taunus-Kreis im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.302, 315), zuletzt geändert durch Art. 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726) ergeht durch den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung und in Übereinstimmung mit dem Eskalationskonzept des Landes Hessen zum Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20.10.2020 wird die Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 für das Gebiet des Main-Taunus-Kreises wie folgt neu gefasst:

- 1. Private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) i.S.d. § 1 Abs. 4 Satz 3 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO werden auf 10 Teilnehmer oder höchstens zwei Hausstände beschränkt.
Werden diese Feiern in Räumen der privaten Lebensführung durchgeführt, insbesondere Wohnungen, wird diese Teilnehmerzahl als Höchstgrenze dringend empfohlen.**
- 2. Sonstige Veranstaltungen i.S.d. § 1 Abs. 2b und § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO werden auf maximal 100 Teilnehmer beschränkt.**
- 3. Aufenthalte im öffentlichen Raum i.S.d. § 1 Abs. 1 der Corona-Kontakt- BetriebsbeschränkungsVO sind nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Diese Regelung gilt auch bei Besuchen von Restaurants, Cafés und Bars.**

4. **Der Sportbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO ist nur ohne Zuschauer und Zuschauerinnen gestattet. Ausgenommen hiervon ist eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem Teilnehmenden.**

5. **In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften muss auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist kurzfristig zulässig, wenn dies zur Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung zwingend erforderlich ist und dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. In öffentlichen Einrichtungen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für Personen an ihren Arbeitsplätzen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder zu diesen eine Trennvorrichtung vorhanden ist. In Vergnügungsstätten gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls ab dem Betreten der Einrichtung bis zu deren Verlassen. Auf besonders belebten Plätzen und Straßen des Main-Taunus-Kreises wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.**

6. **Plexiglas-Kinnvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken gelten nicht als Mund-Nase-Bedeckung in Sinne von Ziffer 5. Wenn ein Gesichtsvisier genutzt wird, dann ausschließlich solche, die das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Es gilt die Empfehlung, auf eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zurückzugreifen.**

7. **Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist für die Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.**

8. **Im begründeten Einzelfall kann der Kreisausschuss - Gesundheitsamt - auf Antrag Ausnahmen zu den vorgenannten Ziffern 1-5 und 7 erteilen.**

9. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 31.10.2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 8. Juli 2020 in der Fassung vom 20. Oktober 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen. Die Umsetzung des Eskalationskonzeptes ist für den Main-Taunus-Kreis verpflichtend.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 22.10.2020 auf 94 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages-Inzidenz), so dass der Main-Taunus-Kreis nun der Stufe 5 (dunkelrot des Eskalationskonzeptes) zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen neben zwei schwerpunktmäßig betroffenen Einrichtungen auch eine flächenmäßige Ausbreitung zu beobachten ist, sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Da in den letzten Wochen insbesondere größere Zusammenkünfte im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten deutschlandweit maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen – wie aus Ziff. 1 bis 3 ersichtlich – von Zusammenkünften und privaten Feierlichkeiten notwendig. Zudem muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben, die naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen. Dabei wird hingegenommen, dass auch beim Zusammentreffen zweier Hausstände auch eine größere Anzahl von Personen zusammenkommen kann, da das Infektionsrisiko innerhalb eines Hausstandes ohnehin gegeben ist. Hierbei ist es ohne Belang, viele Personen eines Hausstandes mit anderen Personen eines anderen Hausstandes zusammentreffen. Denn auch wenn sich nur Teile eines Hausstandes mit einem anderen Hausstand treffen, ist es praktisch unvermeidlich, dass diese im Anschluss zu den übrigen Mitgliedern des Hausstandes in Kontakt treten und eine mögliche Infektion so weitergeben können. Der Mehrwert einer Beschränkung der Teilnehmerzahl beim Zusammentreffen von lediglich zwei Hausständen wäre aus infektionshygienischer Sicht daher gering und kann in Hinblick auf den Schutz der privaten Lebensführung, gerade im besonders sensiblen persönlichen Bereich des eigenen Hausstandes, verzichtet werden. Auch ist die Beschränkung auf Versammlungen mit geselligem Charakter (Feiern) gerechtfertigt. Das Infektionsgeschehen findet gegenwärtig vermehrt im privaten und geselligen Umfeld statt. Dabei ist gerade beim geselligen Zusammensein, also bei solchen Zusammentreffen, bei denen das Zusammensein praktisch als Selbstzweck erfolgt, das Ansteckungsrisiko erhöht. Denn wenn das Zusammentreffen gerade dem Zusammensein dient, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass auch das Unterschreiten von Mindestabständen zu anderen Personen angestrebt, oder zumindest hingenommen wird.

Dies gilt umso mehr, als gerade bei Veranstaltungen mit geselligem Charakter häufiger Alkohol oder andere Genussmittel konsumiert werden, die die Hemmschwelle herabsetzen, Abstands- und Hygieneregeln zu missachten. Gemeinsame Strategie des Bundes und der Länder ist es, die Infektionen im privaten Bereichen einzudämmen, insbesondere um strengere Maßnahmen bis hin zu einem neuen „Lockdown“ in Bereichen des öffentlichen Lebens zu vermeiden.

Da bei einem Zusammentreffen im öffentlichen Raum im Gegensatz zu Veranstaltungen kein Hygienekonzept vorliegt, bzw. Abstände einzuhalten sind, ist es notwendig, die Gruppengröße weiter zu limitieren. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden und daher eine Nachverfolgung erschwert ist. Im Hinblick auf die flächige Verbreitung ist eine überschaubare Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter unerlässlich.

Ferner ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen von Sportveranstaltungen notwendig, denn auch hier muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass gerade der Besuch von Sportveranstaltungen regelmäßig ein gewisses Mitfiebern mit den beteiligten Sportlerinnen und Sportlern mit sich bringt. In emotional aufgeladenen Situationen steigt aber die Gefahr, dass erforderliche Abstände zu ebenfalls anwesenden Personen nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt eingehalten werden.

In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben haben sich nach derzeitigem Stand die aufgestellten Hygienekonzepte als probates Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung bewährt. Dennoch ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer auch hier außer am eigenen Platz notwendig, da in diesen Bereichen viele, miteinander unbekannte Personen in Kontakt treten können. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus deutlich reduziert werden kann. Aus gleichem Grund ist auch in den anderen unter Ziffer 5 genannten Situationen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch hierbei handelt es sich um Situationen, in denen es regelmäßig zu Begegnungen zwischen einer Vielzahl von Personen aus unterschiedlichen Hausständen kommt. Erforderliche Abstände können hierbei nicht immer eingehalten werden. Dem besonderen Schutz, den Glaubensgemeinschaften genießen, wird mit der aufgenommenen Ausnahme Rechnung getragen.

Auch Reglementierung der Abgabe und des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum nach Ziffer 7 ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen.

Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) zu rechnen. Gerade im öffentlichen Raum, in dem ein Zusammentreffen mit einer nicht abgrenzbaren Anzahl von Personen möglich ist, ist dies unbedingt zu verhindern. Denn eine Nachverfolgung von Infektionsketten wäre dann praktisch unmöglich. Auch das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr ist geeignet, zunehmende Alkoholisierung von Personen im öffentlichen Raum zu verringern, indem es die unmittelbare Verfügbarkeit von Alkohol verringert.

Die Anordnung eines Alkoholabgabe- und konsumverbots ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Gewerbetreibenden in Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander.

Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragend wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56 = BVerfGE 7, 377). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Vorliegend handelt es sich sogar nur um eine Berufsausübungsregel.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Taunus-Kreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreis Ausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31. Oktober 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Zusätzlich zu den einzelnen Verfügungen empfiehlt der Kreis dringend, die sozialen Kontakte generell auf ein Minimum zu reduzieren. Ein nicht unwesentlicher Anteil am Infektionsgeschehen geht hieraus hervor, so dass dies geboten ist. Auch das Tragen von Masken auf stark frequentierten Straßen und Plätzen kann helfen, weitere Infektionen zu vermeiden, weshalb auch dies vom Main-Taunus-Kreis dringend empfohlen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreis-ausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hofheim, den 23. Oktober 2020



Michael Cyriax
Landrat